

Thema:

Nachträgliche Herstellungskosten bei Sportplätzen

Fragestellung:

Die Gemeinde hat in 2007 eine Sportplatzsanierung durchgeführt. Dabei wurde das gesamte Spielfeld erneuert. Vom Planum bis zum Rasen erfolgte ein vollständiger Neuaufbau. Lediglich die Flutlichtanlage und die vorhandenen Umkleidekabinen wurden nicht saniert. Handelt es sich vorliegend um Herstellungskosten oder muss die Spielfelderneuerung / -sanierung als Unterhaltungsaufwand gesehen werden, da zuvor bereits ein Spielfeld vorhanden war? Eine wesentlich erweiterte Nutzungsmöglichkeit wurde nicht geschaffen.

Seitens des Landes wurde eine Zuweisung gewährt.

Lösungsansatz:

Nach § 34 Abs. 3 GemHVO RLP sind Aufwendungen dann aktivierungspflichtig, wenn sie eine Erweiterung oder eine über den ursprünglichen Zustand des Vermögensgegenstands hinausgehende wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstands bewirken.

Solange die bisherige Funktion des Sportplatzes noch in vergleichbarer Weise erfüllt und nur den Zeitumständen angepasst wird, liegt Erhaltungsaufwand vor. In Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wesentliche Verbesserung“ ist eine Verbesserung erst dann wesentlich, wenn sie über die zeitgemäße Erneuerung hinaus den Gebrauchswert des Platzes im Ganzen deutlich erhöht indem es zum Beispiel möglich wird, Sportarten auszuführen, die bisher nicht durchführbar waren.

Da die Flutlichtanlage und die Umkleidekabine eigene Vermögensgegenstände darstellen, ist deren Nutzungsmöglichkeit bei der Beurteilung nicht maßgebend.

Die Zuweisung des Landes ist im Fall des Vorliegens von Erhaltungsaufwand als Ertrag zu verbuchen.
